

## **Satzung der Hochschule Fulda über die Aufwandsentschädigung der studentischen Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte vom 06.02.2025**

Das Präsidium der Hochschule Fulda hat folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Anspruch auf Aufwandsentschädigung**

- (1) Die studentischen Mitglieder des Senats und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, sowie die Mitglieder der Fachbereichsräte haben einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird den studentischen Mitgliedern des Senats und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern für die Teilnahme an den Senatssitzungen und den studentischen Mitgliedern der Fachbereichsräte und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern für die Teilnahme an den Fachbereichsratssitzungen gewährt. Sie beträgt pro Sitzung und Person 20,-€.
- (3) Bei Studierenden mit Kindern unter 18 Jahren erhöht sich das Sitzungsgeld auf 25 €.
- (4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht abtretbar.

### **§ 2 Auszahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Den studentischen Mitgliedern des Senats und der Fachbereichsräte und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern wird die Aufwandsentschädigung auf Antrag unter gleichzeitiger Erklärung über den Umfang der Inanspruchnahme der Freibetragsgrenze für Aufwandsentschädigungen gewährt.
- (2) Für jedes Semester und jedes Gremium ist am Ende jedes Semesters ein eigener Antrag zu stellen und an die Funktions-E-Mail-Adresse des Finanzmanagements für Rechnungen zu übermitteln. Das Antragsformular wird vom Präsidialbüro zur Verfügung gestellt. Darin muss enthalten sein: Name, Bankverbindung, (Steuer) Identifikationsnummer, Geburtsdatum, Adresse, Kostenstelle, Angaben zu Kindern (sofern das erhöhte Sitzungsgeld geltend gemacht werden soll). Aus dem Antragsformular ergeben sich auch die Antragsfristen für jedes Semester.

Anträge, die später als sechs Monate nach Ende des jeweiligen Semesters eingereicht werden, werden nicht ausgezahlt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft. Aufwandentschädigungen nach § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 werden nach Maßgabe dieser Satzung rückwirkend ab dem Beginn der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufenden Legislatur im Gremium gezahlt.